



Auskunft erteilt: Frau Höger Amt/EB: 01.01-Büro des Oberbürgermeisters
Tel.: 0261 129 1231 e-mail: julia.hoeger@stadt.koblenz.de
Koblenz, 25.01.2019

öffentliche Sitzung des Stadtrates am 24.01.2019

Tiefbauamt
Sachgebiet Abgaben
Eing. 29. Jan. 2019
Amt

Amt 66

Punkt 16: Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Spechtstraße, von Spechtstraße 19/21 bis einschließlich Spechtstraße 34, Koblenz-Karthause
Vorlage: BV/1119/2018

Beschluss:

Der Stadtrat hat die Angelegenheit von der Tagesordnung abgesetzt.

Tiefbauamt Amt 66
Kopie
Eing. 29. Jan. 2019
1-20 | 21 | 3

Der Stadtrat hat die Angelegenheit

- abschließend ungeändert geändert ohne Beschlussempfehlung beschlossen
- weitergeleitet z. Kenntnis genommen abgesetzt verwiesen vertagt abgelehnt
- einstimmig mehrheitlich mit ___ Enthaltungen und ___ Gegenstimmen

CG



Auskunft erteilt:	Frau Höger	Amt/EB:	01.01-Büro des Oberbürgermeisters
Tel.:	0261 129 1231	e-mail:	julia.hoeger@stadt.koblenz.de
Koblenz,	12.02.2019		

Auszug aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 14.01.2019

Stadtverwaltung Koblenz Bauamt
Eing.: 13. Feb. 2019
Amt:



Amt 66 - a.d.D. -

Den beigefügten Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung **des Haupt- und Finanzausschusses** am **14.01.2019** übersende ich zur gefl. Kenntnis und evtl. weiteren Veranlassung.

Punkt 15:	Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Spechtstraße, von Spechtstraße 19/21 bis einschließlich Spechtstraße 34, Koblenz-Karthause Vorlage: BV/1119/2018
------------------	---

Tiefbauamt Amt 66 Kopie
Eing. 14. Feb. 2019
1-20 2 3

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Spechtstraße, nach natürlicher Betrachtungsweise verlaufend von Spechtstraße 19/21 bis einschließlich Spechtstraße 34, Koblenz-Karthause, nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 70 % der beitragsfähigen Aufwendungen zu erheben.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Angelegenheit

- abschließend ungeändert geändert ohne Beschlussempfehlung beschlossen
- weitergeleitet z. Kenntnis genommen abgesetzt verwiesen vertagt abgelehnt
- einstimmig mehrheitlich mit 8 Enthaltungen und 2 Gegenstimmen

Protokoll:

Die FDP-Fraktion erklärt, dass sie mit der Festsetzung der Ausbaubeiträge auf 70 % nicht einverstanden sei, da es in dem in Rede stehenden Bereich sehr viel Durchgangsverkehr gebe.

Beigeordneter Flöck erklärt, es gebe bei der Durchführung der Vorteilsabwägungen kein freies Ermessen der Verwaltung, sondern ein relativ gefestigtes Verfahren, wie man solche Vorteilsabwägungen vorzunehmen habe. Wenn der Prozentsatz bei dieser Maßnahme auf 30 % heruntersetzt würde, bringe man das ganze Gefüge durcheinander. Die Verwaltung werde bei dieser Maßnahme keine Vorausleistungen erheben. Mit Blick auf die Beratungen im Ältestenrat führt er aus, es gebe derzeit in Rheinland-Pfalz noch die Rechtslage, dass Ausbaubeiträge erhoben werden. In einer der nächsten Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses werde das Thema der Ausbaubeiträge noch einmal generell diskutiert.



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/1119/2018		Datum: 28.11.2018			
Baudezernent					
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.20 wo			
Betreff:					
Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Spechtstraße, von Spechtstraße 19/21 bis einschließlich Spechtstraße 34, Koblenz-Karthause					
Gremienweg:					
24.01.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14.01.2019	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18.12.2018	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Spechtstraße, nach natürlicher Betrachtungsweise verlaufend von Spechtstraße 19/21 bis einschließlich Spechtstraße 34, Koblenz-Karthause, nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 70 % der beitragsfähigen Aufwendungen zu erheben.

Begründung:

Auf Grundlage der vom Stadtrat am 21.06.2018 beschlossenen Ausbauplanung, Lageplan Nr.: 19.67/02.05.2018/02.01, wird im nördlichen Bereich der Spechtstraße zur Erschließung der neuen Kindertagesstätte eine Wendeanlage hergestellt. Die Fahrbahn wird in Asphaltbauweise, der Gehweg und die Parkstände in Pflasterbauweise ausgeführt. Im Zuge der Maßnahme werden auch die Beleuchtung sowie die Straßenentwässerung hergestellt.

Der Ausbau der Spechtstraße stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Umbau) dar.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumanahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen

des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteils hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf der Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr (inklusive geringem Durchgangsverkehr).

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Stadtanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Da in der hier in Rede stehenden Verkehrsanlage Spechtstraße allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Nutzungen bestehen, kann der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Bei der hier in Rede stehenden Verkehrsanlage Spechtstraße, nach natürlicher Betrachtungsweise verlaufend von Spechtstraße 19/21 bis einschließlich Spechtstraße 34, Koblenz-Karthause handelt es sich um eine Gemeindestraße in einem Wohngebiet des Höhenstadtteils Karthause. Die Straße dient hinsichtlich des Anliegerverkehrs sowohl beim Fahrverkehr als auch beim fußläufigen Verkehr nahezu ausschließlich dem Erreichen der anliegenden Wohngrundstücke sowie der Grundschule Am Löwentor und der neuen Kindertagesstätte.

Beim Durchgangsverkehr ist hinsichtlich des Fahrverkehrs und Fußgängerverkehrs die Verbindungsfunktion zwischen der in diesem Bereich befindlichen Gemeindestraße An der Bauschule Richtung Finkenherd zu beachten. Bei der Spechtstraße, nach natürlicher Betrachtungsweise verlaufend von Spechtstraße 19/21 bis einschließlich Spechtstraße 34, ist daher von geringem Durchgangsverkehr mit ganz überwiegendem Anliegerverkehr auszugehen.

Unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten und der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz - OVG - rechtfertigt dies einen 30 %-igen Stadtanteil.

Historie:

21.06.2018 Der Stadtrat beschließt den Lageplan Nr.: 19.67/02.05.2018/02.01